

Rassismuswoche der Caritas in Darmstadt

Ab 1. Januar 2005 ist in Deutschland das neue Zuwanderungsrecht in Kraft getreten. Damit ist nach jahrelanger Diskussion die reguläre Zuwanderung in unserem Land neu geregelt worden. Dahingegen bleibt die irreguläre Migration, von der die ganze EU betroffen ist und das nicht erst seit den schrecklichen Bildern von Ceuta und Melilla, die wir im letzten Jahr gesehen haben, noch ein offenes Problem.

Das Thema wird mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren auch aufgrund des Informationsflusses im Internet über Arbeit in Europa noch zunehmen. Natürlich sind die Staaten in Europa souverän und dürfen ihre Zuwanderung regeln wie sie es möchten. Jedoch was passiert, wenn dies nicht lückenlos klappt und bis zu 1 Mio. Menschen in Deutschland ohne Aufenthaltsstatus leben.

Menschen dürfen, wenn sie tatsächlich hier leben, auch aus menschenrechtlichen Grundsätzen nicht aus unserer Gesellschaft ausgeschlossen werden und stellen auch ein gefährliches Potential für die legal hier Lebenden dar, wenn ihre Kinder in Deutschland nicht zur Schule gehen dürfen; die sog. „Volksundheit“ bedroht ist, weil sie sich nicht trauen zu einem Arzt zu gehen bzw. die öffentliche Sicherheit bedroht ist, da sie auf dem hiesigen Arbeitsmarkt schnell Opfer von Ausbeutung und Erpressung werden.

Bereits 2001 habe ich in meinem Buch „Rechtlos“ dargelegt, dass elementare Menschenrechte, wie eine angemessene Entlohnung von Arbeit, Behandlung im Krankheitsfall, aber auch das Recht auf Bildung für die sog. „Menschen ohne Papiere“ hierzulande bestehen. Aber die existierenden Rechte werden aufgrund der Lebenssituation der „Irregulären“ nicht wahrgenommen, da die Verunsicherung sehr groß ist, die zum einen besteht durch die Meldepflicht der öffentlichen Stellen und auch zum anderen, weil die Betroffenen nicht ausreichend über die bestehenden Rechte informiert sind!

Auch Helfer sind nach wie vor mit einer Strafe bedroht, wenn sie Hilfe zu dem rechtswidrigen Aufenthalt leisten, obwohl es hier doch um eine menschenrechtlich prekäre Situation oft sogar um eine Notlage geht.

Die Aufgabe, die mir und Herrn Dr. Peter letztes Jahr von der GEW gestellt wurde war es zu überprüfen, wie sich die Rechtslage nach Verabschiedung des neuen Zuwanderungsrechtes ab Januar 2005 entwickelt hat. Wir haben den Anspruch des „irregulären“ Kindes auf Beschulung wie auch einen Kindergartenplatz untersucht sowie die Strafbarkeit der staatl. Schul- und Kindergartenleiter, die ein solches Kind an ihrer Einrichtung aufnehmen.

Ich gehe jetzt konkret auf die Ergebnisse des Gutachtens ein.

Im Einzelnen:

Frage1):

1. Ein statusloses Kind hat einen Anspruch auf einen Besuch öffentlicher Grund- und Hauptschulen aus seinem Recht auf chancengleiche Entwicklung der Persönlichkeit gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Stichwort: „Person-Werden“ , Persönlichkeitsentwicklung“ „Ungleichbehandlung des hess. VO's gebers“: Geduldeten Kindern wird Schulrecht eingeräumt nicht aber den Statuslosen.

Es hat zudem einen solchen Anspruch auf der Grundlage des Art. 2 Satz 1 ZPEMRK: „ Das Recht auf Bildung darf niemandem“ versagt werden.“

2. Es hat hingegen *keinen* Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Nach § 24 SGB VIII, § 6 abs. 2 SGB VII setzt dieser zumindest eine Duldung voraus. Ein grundrechtlicher Anspruch wäre in diesem Bereich nur dann zu bejahen, wenn einer staatlichen Bildungsvermittlung im vorschulischen Bereich eine elementare Bedeutung zukommen würde.

Frage2):

3. Schulleiter unterliegen *nicht* einer Mitteilungs- und Unterrichtspflicht nach § 87 AufenthG, da die öffentliche Stelle nur zur Mitteilung von Daten verpflichtet ist, deren Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4. Hingegen unterliegen Leiter von Kindergärten in *öffentlicher* Trägerschaft diesen Pflichten, da der Anspruch auf einen Kindergartenplatz einen rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt voraussetzt. Leiter von Kindergärten in *freier* Trägerschaft unterliegen dagegen *nicht* einer Mitteilungs- und Unterrichtspflicht nach § 87 AufenthG.

Frage3):

5. Wenn Eltern bzw. ein Elternteil ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung aus eigenem Antrieb ihr Kind, bei einem Schulleiter einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule anmelden, macht sich ein Schulleiter *nicht* gemäß § 96 Abs. 1 AufenthG strafbar, wenn er die Aufnahme des Kindes verfügt, da die Aufnahme an einer Schule, kein hinreichendes Motiv darstellt, um einen rechtswidrigen Aufenthalt fortzusetzen.
6. Eine entsprechende Strafbarkeit eines Kindergartenleiters gem. § 96 Abs. 1 AufenthG im Falle der Aufnahme eines statuslosen Kindes in einen Kindergarten ist hingegen abhängig von den Gesamtumständen des Einzelfalls.

Die erzielten Ergebnisse lassen sich auch auf die Bereiche der Gesundheitsversorgung sowie auf die Einforderung von Lohnforderungen übertragen. Allgemein lässt sich bis zum heutigen Tage sagen, dass sich an der rechtlichen Situation der „Irregulären“ auch nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsrechtes noch nichts Entscheidendes geändert hat.

Obwohl jedoch Helfer mit Strafe bedroht sind, ist Fakt, dass es bisher zu keinen Verurteilungen gekommen ist (abgesehen von Verurteilungen nach dem Rechtsberatungsgesetz), Urteile könnten aber natürlich auch in diese Richtung gehen, wie man aus dem Untreuefall aus Bonn erfahren musste, in dem die Staatsanwaltschaft allerdings noch nicht abschließend ermittelt hat. Endgültige Rechtssicherheit wird es aber in diesem sensiblen Bereich insbesondere über Politik und nicht nur über Gesetze geben.

Ein gesellschaftlicher Dialog wurde bereits im Jahre 2001 in Gang gebracht wurde. Die Zuwanderungskommission unter Leitung von Rita Süßmuth hat jedenfalls Handlungsbedarf in dieser Problematik gesehen. Am 2. März vor einem Jahr hat das Forum Illegalität einen weiteren Schritt gemacht und das Manifest Illegalität vorgestellt. 400 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften unterstützen dieses Projekt.

Vermutlich hat auch der sachgerechte Umgang mit dem Thema auch dazu beigetragen, dass die regierende große Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung zum ersten Mal ein Prüfauftrag hinsichtlich dieses Themas aufgenommen hat (www.cducsu.de/upload/koalitionsvertrag/index.htm). Danach müssen die bis dato gemachten Erfahrungen mit dem aktuellen Zuwanderungsrecht evaluiert werden, humanitäre Regelungen überprüft und auch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften schnellstmöglich ausgearbeitet werden.

Die Grünen haben am 24. Januar 2006 ein Gesetzentwurf für die Verbesserung der sozialen Situation von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus in den Bundestag eingereicht. Darin ist u.a. vorgesehen, dass insbesondere Krankenhäuser, Schulen und Arbeitsgerichte aus der Meldepflicht nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes herausgenommen werden. Die medizinische Notfallversorgung soll i.S.d. Asylbewerberleistungsgesetzes für die Illegalen eingeräumt werden, wie auch die Strafbarkeit von Beihilfehandlungen aus humanitären Gründen

gänzlich aus dem Anwendungsbereich des § 96 AufenthG genommen werden. Die Bundesländer, die Härtefallkommissionen i.S. des § 23 a AufenthG eingerichtet haben, sollen sicherstellen, dass ein illegaler Aufenthalt kein Ausschlussgrund für die Annahme eines Härtefalles darstellt. Darüber hinaus soll den illegalen Kindern eine Schulpflicht, wie es in § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vorgesehen ist, eingeräumt werden oder zumindest ein Schulantragsrecht.

Wie man feststellen kann ist ein neuer frischer Wind in die Thematik gekommen, trotzdem scheinen wir von einem gesamtgesellschaftlichen Konsens noch weit entfernt sein, wie die diskriminierenden Äußerungen des CDU Abgeordneten Reinhard Grindel, anlässlich der Diskussion im Bundestag vom 19. Januar zum Antrag der Grünen in punkto des Bleiberechtes von Ausländern, zeigen. Seiner Auffassung nach geht dieser Antrag zu weit, da „Kriminellen, die Ihre Kinder in die Koranschule schicken“ ein Aufenthaltsrecht ermöglicht werden soll.

Nur dieser Konsens würde aber vermutlich zu tatsächlichen Verbesserungen der sozialen Lage der Menschen ohne Aufenthaltstatus führen. Allerdings muss dafür die komplette Infrastruktur unseres Wohlfahrtsstaates und der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften auf den Kopf gestellt werden, da sehr viele Rechtsbereiche betroffen sind.

Die nächste Chance, die sich 2006 in dieser Hinsicht bietet, ist die Umsetzung von 11 Richtlinien der EU in das nationale Recht, die das Asyl- und das Ausländerrecht betreffen; u.a. geht es um die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt wie auch um die Richtlinie zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder die nach Beihilfe zur illegalen Einwanderung mit den Behörden kooperieren.

Abschließend möchte ich zusammenfassen, dass es menschenrechtlich geboten erscheint: Klarstellungen hinsichtlich der Entbindung der Schulen, Kindergärten und Arbeitsgerichte sowie Krankenhäuser (im Behandlungsfall; bereits komplizierter für den Geburtsfall) von den Übermittlungspflichten (§ 87 AufenthG) zu treffen und hinsichtlich der Befreiung der Lehrer und anderer Berufsgruppen von der Strafbarkeit humanitär motivierter Hilfe sind zwei besonders dringliche Punkte.

Ich danke für ihr Interesse und ihre Unterstützung

Beitrag von Ralf Fodor

Darmstadt, den 17. März 2006